

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung und Gehaltstarif

Baden

Karlsruhe i. B., 1908

Vierter Abschnitt. Die Versetzung in den Ruhestand

[urn:nbn:de:bsz:31-318637](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318637)

seiner Familie oder seinen Erben binnen einer durch die zuständige Behörde festzusetzenden angemessenen Frist zu räumen; es kann aber alsdann die Dienstwohnung dem Beamten oder seiner Familie vorübergehend als Mietwohnung gegen einen in der Höhe des Wohnungsgelds zu berechnenden Mietzins belassen werden.

Für etatmäßige Beamte, welche nach § 22 keinen Anspruch auf Wohnungsgeld haben, ist in den vorbezeichneten Fällen der für die betreffende Dienst- und Ortsklasse festgesetzte Betrag des Wohnungsgelds maßgebend.

§ 28.

Entschädigungen für Dienstaufwand.

Die Bestimmungen über die den Beamten zu gewährenden Vergütungen des Aufwandes für auswärtige Dienstgeschäfte und für Umzugskosten (§ 17 Ziffer 6) werden durch besonderes Gesetz geregelt.

Bierter Abschnitt.

Die Versetzung in den Ruhestand.

§ 29.

Voraussetzung der Zurufesetzung im allgemeinen.

Ein etatmäßiger Beamter kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er entweder

1. das fünfundschzigste Lebensjahr zurückgelegt hat oder
2. wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden ist. Die Dienstunfähigkeit kann ohne weiteres angenommen werden, wenn ein Beamter seit einem Jahr durch Krankheit von der Versetzung seines Amtes abgehalten ist.

§ 30.

Zuruhesetzung auf Ansuchen.

Auf sein Ansuchen ist ein Beamter in den Ruhestand zu versetzen, wenn er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder wenn durch eine Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde festgestellt ist, daß eine der in § 29 Ziffer 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

Inwieweit andere Beweismittel daneben zu fordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen derjenigen Behörde ab, welche über die Versetzung in den Ruhestand zu entscheiden hat.

§ 31.

Zuruhesetzung ohne Ansuchen.

Erscheint die Zuruhesetzung eines Beamten, welcher das fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, aus den in § 29 Ziffer 2 bezeichneten Gründen als angezeigt, so wird, falls ein bezügliches Ansuchen nicht eintrifft, dem Beamten von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

Wenn der Beamte innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Eröffnung keine Einwendungen erhebt, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er die Versetzung in den Ruhestand nachgesucht hätte.

Werden gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, oder kann dem Beamten die Eröffnung nicht gemacht werden, so beschließt das zuständige Ministerium, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei, und beauftragt zutreffendenfalls einen Beamten, die streitigen Tatsachen, soweit nötig, unter eidlicher Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen, zu erörtern.

Der Beamte, hinsichtlich dessen das Verfahren eingeleitet ist, darf den Vernehmungen beiwohnen und ist nach deren Abschluß über das Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

Die geschlossenen Akten werden der zur Entschliebung über die Zuruhefetzung zuständigen Behörde vorgelegt, welche geeignetenfalls eine Bervollständigung der Ermittlungen anordnet.

§ 32.

Einstweilige Zuruhefetzung der Mitglieder der obersten Staatsbehörde.

Die Mitglieder der obersten Staatsbehörde können, auch ohne daß die Voraussetzungen des § 29 vorliegen und ohne Einhaltung des in den §§ 30 und 31 bezeichneten Verfahrens, jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden und die einstweilige Zuruhefetzung nachsuchen.

§ 33.

Einstweilige Zuruhefetzung in sonstigen Fällen.

Auch ohne daß die Voraussetzungen des § 29 vorliegen und ohne Einhaltung des in §§ 30 und 31 bezeichneten Verfahrens können etatmäßige Beamte, zu deren Verwendung im staatlichen Dienste infolge einer Veränderung in der Organisation der Behörden oder ihrer Bezirke keine Gelegenheit mehr besteht, ferner aus sonstigen triftigen Gründen die diplomatischen Vertreter, die Direktoren und Mitglieder der Ministerien, die Vorstände der Zentralmittelstellen, und sonstiger zentraler Landesbehörden, der Oberstaatsanwalt und die Beamten des Geheimen Kabinetts in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

§ 34.

Anspruch auf Ruhegehalt.

Ein etatmäßiger Beamter, welcher nach einer Dienstzeit (vergl. §§ 37 ff.) von wenigstens 10 Jahren in den Ruhestand versetzt wird, hat, sofern diese Maßnahme nicht in einem durch eigenes schweres Verschulden herbeigeführten Leiden ihren Grund hat, Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit tritt der Anspruch auf Ruhegehalt ein, wenn die Zuruhefetzung entweder:

1. auf Grund der §§ 32 und 33, oder
2. wegen einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung erfolgt ist, welche sich der Beamte erweislich bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden zugezogen hat.

§ 35.

Betrag des Ruhegehalts.

Der Ruhegehalt bemißt sich nach dem für den Beamten bei seiner Zuruhesetzung maßgebenden Einkommensanschlag (§ 18) und der Gesamtdienstzeit (§§ 37 bis 41), die der Beamte als solcher bei seiner Zuruhesetzung zurückgelegt hat.

Der Ruhegehalt beträgt nach Vollendung des zehnten Dienstjahres fünfunddreißig vom Hundert des Einkommensanschlags und steigt von da an für jedes weitere vollendete halbe Dienstjahr um acht Zehntel vom Hundert bis zu einem Höchstsatze von fünfundsiebenzig vom Hundert des Einkommensanschlags. Bei der mit Anspruch auf Ruhegehalt erfolgenden Zuruhesetzung vor vollendetem zehnten Dienstjahr (§ 34 Absatz 2 Ziffer 2) beträgt der Ruhegehalt fünfunddreißig vom Hundert des Einkommensanschlags.

Als Einkommensanschlag wird der letzte vor der Zuruhesetzung des Beamten urkundlich festgestellte Anschlag (§ 20) zu Grunde gelegt. Für Beamte, die bei der Zuruhesetzung den auf ihrer Amtsstelle erreichbaren Höchstgehalt noch nicht beziehen, wird dem letzten urkundlich festgestellten Einkommensanschlag von der nächsten noch nicht anerfallenen Zulage derjenige Teilbetrag zugeschlagen, der dem abgelaufenen, auf volle Halbjahre abzurundenden Teil der Zulagefrist entspricht.

Bei der einstweiligen Zuruhesetzung auf Grund der §§ 32 und 33 beträgt der Ruhegehalt in den ersten zwei Jahren nach Aufhören der Dienstbezüge fünfundsiebenzig vom Hundert des Einkommensanschlags im Sinne des Absatz 3; für eine längere Dauer des einstweiligen Ruhe-

standes wird der Ruhegehalt nach Absatz 2 bemessen, jedoch mindestens auf den Betrag von fünfzig vom Hundert des Einkommensanschlags festgesetzt.

§ 36.

Aufrechnung anderweitiger Bezüge auf den Ruhegehalt.

Hat der zuruhegesetzte Beamte aus einem früheren öffentlichen Dienste einen Anspruch auf Ruhegehalt, Wartegeld oder dergleichen, so werden diese Bezüge auf den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bemessenden Ruhegehalt aufgerechnet.

Als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschrift gilt neben dem Militärdienst die Verwendung als Beamter oder in einer sonst einem Beamten übertragenen Tätigkeit beim Reich, einem anderen Staate, einer Kirche, einer Gemeinde oder einem Kommunalverbande sowie bei einer Haus- und Hofverwaltung des Landesherrn oder eines Mitglieds des Großherzoglichen Hauses.

Für die Militärpensionen der im staatlichen Dienste wiederverwendeten Offiziere einschließlich der Sanitäts-offiziere sowie der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen gelten die besonderen reichsgesetzlichen Bestimmungen.

§ 37.

Maßgebende Dienstzeit im allgemeinen.

Für den Anspruch auf Ruhegehalt kommt die gesamte im Beamtenverhältnisse (§ 1 Absatz 1) zugebrachte Zeit in Anrechnung.

Für den Beginn des Beamtenverhältnisses ist regelmäßig die erste eidliche Verpflichtung des Beamten maßgebend, vorbehaltlich jedoch des Nachweises, daß der wirkliche Eintritt in den staatlichen Dienst früher oder später stattgefunden hat.

Nicht eingerechnet wird die Dienstzeit, welche der Beamte im staatlichen Dienste zugebracht hat:

1. vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres,
2. nach der Eröffnung der Entschließung über die erfolgte Zuruhesetzung, sofern nicht in dieser Entschließung der spätere Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amte als maßgebend erklärt ist,
3. während einer Beurlaubung, welche fortlaufend mindestens ein Jahr andauerte.

§ 38.

Anrechnung der Militärdienstzeit.

Der im staatlichen Dienste zugebrachten Dienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen, sowie die Zeit eines früheren aktiven Militärdienstes in einem zum Reiche gehörigen Staate hinzugerechnet.

Diese Zeit kommt, soweit sie in die Dauer eines Krieges fällt und bei einem mobilen oder Ersatztruppenteil abgeleistet ist, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, im übrigen aber nur insoweit zur Anrechnung, als sie in die Zeit nach vollendetem zwanzigsten Lebensjahr fällt.

Zur Dauer der wirklichen Dienstzeit wird für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine, bei den Kaiserlichen Schutztruppen oder in der Armee eines zum Reich gehörigen Staates teilgenommen hat, ein Jahr hinzugerechnet, wobei die für Reichsbeamte in solcher Lage geltenden Bestimmungen gleichmäßig Anwendung finden.*)

§ 39.

Anrechnung sonstiger Dienstzeit.

Als Dienstzeit wird auch diejenige Zeit gerechnet, während welcher ein Beamter sich nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres:

1. im einstweiligen Ruhestande (§§ 32 und 33), oder
2. im Dienste des Reichs, oder

*) Vgl. §§ 48 und 49 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1907 (RGBl. S. 245).

3. im inländischen öffentlichen Schuldienste in der Eigenschaft als Volksschullehrer oder im inländischen Kirchendienste oder im inländischen Gendarmeriedienste befunden hat.

In den beiden letzten Fällen (Ziffer 2 und 3) wird nur diejenige Zeit berücksichtigt, welche nach den für den betreffenden Dienst maßgebenden Bestimmungen bei der Zurufsetzung anzurechnen ist.

§ 40.

Möglichkeit der Anrechnung sonstiger Dienstzeit.

In die Dienstzeit kann ganz oder teilweise die Zeit eingerechnet werden, während welcher der Beamte nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres:

1. im Dienste eines anderen zum Reiche gehörigen Staates oder auch eines dem Reiche nicht angehörigen Staates oder
2. im Dienste von Gemeinden und anderen kommunalen Verbänden, von öffentlichen Korporationen, von Haus- und Hofverwaltungen des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses oder außerhalb des Landes im Dienste einer Kirche sich befunden hat, oder
3. als Rechtsanwalt, Arzt, Tierarzt oder außerhalb des Landes als Notar tätig war, oder
4. eine praktische Beschäftigung außerhalb des staatlichen Dienstes ausübte, sofern und soweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung im staatlichen Dienst behufs der Vorbildung vorgeschrieben, herkömmlich oder von besonderem Nutzen für den staatlichen Dienst war,
5. vor Aufnahme in das Beamtenverhältnis ununterbrochen im staatlichen Dienst tätig war, insofern er ständig und hauptsächlich mit Dienstverrichtungen betraut gewesen ist, die nach dem Gehaltstarif Beamten übertragen zu werden pflegen.

Zur Einrechnung ist in den Fällen der Ziffern 1–4 landesherrliche Genehmigung, im Falle der Ziffer 5 die

Genehmigung des zuständigen Ministeriums mit Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich. Die Einrechnung kann dem Beamten schon bei der Anstellung zugesichert werden.

§ 41.

Anrechnung der vor einem früheren Ausscheiden zugebrachten Dienstzeit.

Wurde ein aus dem staatlichen Dienste ausgeschiedener Beamter später wieder etatmäßig angestellt, so kommt für den Anspruch desselben auf Ruhegehalt die vor dem Ausscheiden aus dem staatlichen Dienste zurückgelegte Dienstzeit nur dann in Betracht, wenn das Ausscheiden nicht infolge einer Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten statthatte.

§ 42.

**Anrechnung eines früher bezogenen höheren Dienst-
einkommens.**

Wenn ein Beamter, welcher ein Amt mit höherem Einkommensanschlag mindestens ein Jahr bekleidet hat, später in ein anderes Amt mit geringerem Einkommensanschlag eingetreten ist, so wird bei seiner Zurufsetzung der Ruhegehalt unter Zugrundlegung jenes höheren Einkommensanschlags bemessen, jedoch mit der Maßgabe, daß der Ruhegehalt den Betrag des unmittelbar vor der Zurufsetzung maßgebenden Einkommensanschlags des Beamten nicht übersteigen darf.

Der Anspruch auf Zugrundlegung des höheren Einkommensanschlags besteht nicht, wenn

1. das Amt, in welches der Beamte unter Minderung des Einkommensanschlags eingetreten ist, nicht die volle Zeit und Kraft des Beamten erfordert, oder wenn
2. der Eintritt in das mit einem geringeren Einkommensanschlage verbundene Amt infolge einer Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten oder lediglich auf den im eigenen Interesse gestellten Antrag des Beamten erfolgt ist.

§ 43.

Berücksichtigung der früheren Bekleidung einer etatmäßigen Amtsstelle.

Wenn ein Beamter, welcher in etatmäßiger Stellung einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt für den Fall seiner Zuruhesetzung erdient hat, in eine nichtetatmäßige Amtsstelle übertritt und späterhin aus dieser Stellung aus einem der im § 29 Ziffer 1 und 2 angegebenen Gründe ausscheidet, so hat er Anspruch auf einen nach dem letzten Einkommensanschlag der etatmäßigen Amtsstelle und der bis zu jenem Übertritt zurückgelegten Dienstzeit berechneten Ruhegehalt.

Dieser Anspruch besteht nicht, wenn der Übertritt in die nichtetatmäßige Beamtenstelle infolge einer Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten oder lediglich auf den im eigenen Interesse des Beamten gestellten Antrag erfolgt ist.

Bei Vorhandensein des Rechtsanspruchs nach Absatz 1 kann dem Beamten aus Gründen der Billigkeit die spätere Dienstzeit in der Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter ganz oder teilweise bei der Festsetzung des Ruhegehalts angerechnet werden, sofern es sich dabei um eine Tätigkeit handelt, die seine volle Zeit und Kraft erfordert und die sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt. Das gleiche gilt für Beamte, die aus einem der in § 29 Ziffer 1 und 2 angegebenen Gründe schon in den Ruhestand versetzt waren und späterhin nochmals eine Verwendung im staatlichen Dienste finden.

§ 44.

Ausnahmsweise Erhöhung des Ruhegehalts.

Durch landesherrliche Entschlieszung kann ausnahmsweise eine Erhöhung des gesetzlichen Ruhegehalts bis zum Betrage des zuletzt maßgebenden Einkommensanschlags bewilligt werden, wenn der Beamte sich durch hervorragende Dienstleistungen um den Landesherrn und das Vaterland besonders verdient gemacht hat.

§ 45.

Sonst zulässige Gewährung von Ruhegehalt.

Wenn ein etatmäßiger Beamter, welcher einen Anspruch auf gesetzlichen Ruhegehalt nicht hat, gemäß § 29 in den Ruhestand versetzt wird, so kann demselben entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse ein widerruflicher Ruhegehalt bis zum Betrage von fünfunddreißig vom Hundert des zuletzt maßgebenden Einkommensanschlags verwilligt werden.

§ 46.

Gewährung eines Unterstützungsgehalts.

Wenn ein nichtetatmäßiger Beamter, dessen Amt seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat, in Folge unerschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem staatlichen Dienste ausscheidet, so kann demselben, entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse ein widerruflicher Unterstützungsgehalt bis zu dem Betrage verwilligt werden, welcher sich bei sinngemäßer Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bemessung des Ruhegehalts ergibt.

In gleicher Weise kann nichtetatmäßigen Beamten, die aus sonstigen Gründen aus dem staatlichen Dienst entlassen wurden, und etatmäßigen Beamten, die freiwillig aus demselben ausgeschieden sind, beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe ein widerruflicher Unterstützungsgehalt gewährt werden.

Der Unterstützungsgehalt darf vierzig vom Hundert des beim Ausscheiden des Beamten maßgebenden Einkommensanschlags und bei nichtetatmäßigen Beamten des Betrags der letzten Vergütung, gegebenenfalls des letzten Anschlags für wandelbare Bezüge oder des Betrags beider bisherigen Einkommensteile zusammen nicht übersteigen.

§ 47.

Beginn der Zahlung des Ruhegehalts.

Der Ruhegehalt wird dem Beamten von dem Zeitpunkte an geleistet, an welchem der Bezug des seitherigen Dienst-

einkommens aufhört. Auch wenn der in den Ruhestand versetzte Beamte früher von den Dienstleistungen enthoben wird, bezieht er das Dienstlohn noch einen Monat nach Ablauf desjenigen Monats, in welchem ihm die Entschliebung über die erfolgte Zuruhesetzung eröffnet worden ist; ausgenommen hiervon sind die wandelbaren und Naturalbezüge, soweit deren Vereinnahmung durch wirkliche Dienstleistung bedingt ist.

Ein früherer Zeitpunkt für das Aufhören der Zahlung des seitherigen Dienstlohn kann nur mit Zustimmung des Beamten, ein späterer jedoch auch in der Entschliebung über die Versetzung in den Ruhestand festgesetzt werden.

§ 48.

Aufrundung.

Ergeben sich bei der Berechnung des Ruhe- oder Unterstützungsgehaltes Bruchteile einer Mark, so sind dieselben auf eine volle Mark aufzurunden.

§ 49.

Wiederanstellung der im Ruhestand befindlichen Beamten.

Ein gemäß §§ 32 oder 33 in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter ist verpflichtet, auf Anfordern der zuständigen Dienstbehörde wieder ein Amt zu übernehmen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter denen der Beamte gemäß § 5 ohne seine Zustimmung von der unmittelbar vor der Zuruhesetzung bekleideten Amtsstelle auf das ihm angebotene Amt versetzt werden kann.

Dies findet auch auf die nach § 29 Ziffer 2 in den Ruhestand versetzten Beamten Anwendung, sofern sie wieder dienstfähig geworden sind.

Der Beamte ist verpflichtet, die ihm übertragene Amtsstelle innerhalb dreier Monate von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm die Wiederanstellung eröffnet wurde, anzutreten.

§ 50.

Erlöschen des Ruhegehalts.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts erlischt, wenn der Bezugsberechtigte

1. infolge eines strafgerichtlichen oder Disziplinarerkenntnisses aus dem staatlichen Dienste ausscheidet, oder
2. im inländischen staatlichen Dienste wieder etatmäßig angestellt wird, oder
3. sich weigert, eine ihm gemäß § 49 angebotene Amtsstelle zu übernehmen.

§ 51.

Ruhen des Ruhegehalts.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht:

1. wenn der Bezugsberechtigte seinen Wohnsitz ohne Genehmigung der Regierung außerhalb des Reichsgebiets verlegt bis zur Rückverlegung desselben oder bis zur nachträglichen Erwirkung der Genehmigung, oder
2. wenn derselbe die deutsche Reichsangehörigkeit verliert bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben, oder
3. solange derselbe, abgesehen von dem im § 50 Ziffer 2 bezeichneten Falle, aus der Verwendung im inländischen staatlichen Dienste oder in einem anderen öffentlichen Dienste (§ 36 Absatz 2) ein Einkommen oder einen Wart- oder Ruhegehalt bezieht, insoweit dessen Betrag zusammen mit dem früher festgesetzten staatlichen Ruhegehalt den Einkommensanschlag um mehr als zehn vom Hundert übersteigt, der für den Beamten bei seiner Zurufeetzung maßgebend war oder den er nach und nach auf der ihm vor seiner Zurufeetzung übertragenen Amtsstelle hätte erreichen können, sofern er die Zeit seiner Wiederverwendung darauf zugebracht hätte;
4. wenn derselbe die Rechtsanwaltschaft ausübt, und zwar nach Ablauf von zwei Jahren von der Eintragung als Rechtsanwalt an bis zur Löschung dieses Eintrags.

Die in Ziffer 3 bezeichnete Wirkung knüpft sich nur an die Verwendung zu solcher Tätigkeit, welche sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt.

§ 52.

Zeitpunkt für den Eintritt des Erlöschens, des Ruhens und der Wiedergewährung eines Ruhegehalts.

Das Erlöschen, das Ruhen und die Wiedergewährung des Ruhegehalts in den Fällen der §§ 50 und 51 tritt mit dem Beginne desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts erlischt aber im Falle des Ausscheidens eines Beamten aus dem staatlichen Dienste infolge eines strafgerichtlichen oder Disziplinarerkenntnisses (§ 50 Ziffer 1), sobald dieses Erkenntnis vollzugsreif geworden ist, im Falle der etatmäßigen Wiederanstellung eines Beamten im inländischen staatlichen Dienste (§ 50 Ziffer 2) mit dem Tage des Dienstantritts auf der etatmäßigen Stelle.

Das gänzliche oder teilweise Ruhen des Ruhegehalts in den Fällen des § 51 Ziffer 3 tritt mit dem Tage ein, mit dem die Gesamtbezüge des Beamten den ohne Kürzung des Ruhegehalts zulässigen Höchstbetrag übersteigen.

§ 53.

Zuständigkeit zur Versetzung in den Ruhestand.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt hinsichtlich der durch landesherrliche Entschliebung angestellten Beamten durch den Landesherrn, im übrigen durch das zuständige Ministerium.

§ 54.

Zuständigkeit zur Gewährung des Ruhe- und Unterstüßungsgehalts.

Soweit nicht die bezügliche Entschliebung durch Gesetz*) oder Verordnung dem Landesherrn vorbehalten ist, erfolgt

*) Vgl. § 40 Beamtengesetz.

die Entschliebung darüber, ob und in welchem Betrage einem Beamten ein Ruhe- oder ein Unterstüßungsgehalt zu bewilligen sei und ob die Voraussetzungen für das Erlöschen, Ruhen und die Wiedergewährung desselben vorliegen, durch das zuständige Ministerium in Gemeinschaft mit dem Finanzministerium.

Fünfter Abschnitt.

Die Hinterbliebenenversorgung.

I. Der Sterbegehalt.

§ 55.

Anspruch auf Sterbegehalt im allgemeinen.

Die Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten erhalten während der auf den Todestag folgenden drei Monate den vollen Betrag des von dem Beamten bezogenen Gehalts und Wohnungsgeldes und der etwa verliehenen Dienstzulage als Sterbegehalt.

Aus wandelbaren Bezügen wird ein Sterbegehalt nur dann gewährt, wenn sie einen Bestandteil des Einkommensanschlags (§ 18) gebildet haben.

Hinterbliebene eines Beamten, welcher im Zeitpunkt des Todes Ruhegehalt bezog, erhalten als Sterbegehalt den dreimonatlichen Betrag des Ruhegehaltes.

§ 56.

Bezugsberechtigte und -befähigte Hinterbliebene.

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Witwe und die ehelichen Kinder des Beamten.

In Ermangelung anspruchsberechtigter Hinterbliebener kann der Sterbegehalt ganz oder teilweise auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Enkel, Adoptiv-, Stief- oder